



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Aufhebung der
Allgemeinverfügungen vom 25.02.2019, 10.05.2019 und 08.04.2020
zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 25.02.2019, 10.05.2019 und 08.04.2020 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit werden aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung vom 25.06.2021.
4. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 zur Änderung des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 vom 21.06.2021 ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Infolgedessen kann die BT-Restriktionszone in Bayern am Freitag, den 25.06.2021 aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Augsburg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Mit Erklärung der Europäischen Kommission vom 21.06.2021, dass Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus gilt, sind die Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung gem. Nrn. 1 des Tenors wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine evtl. erhobene Klage hat demnach keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Allgemeinverfügungen vom 25.02.2019, 10.05.2019 und 08.04.2020 getroffenen



Anordnungen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben gelten dürfen, soweit keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Augsburg, 23.06.2021

Keilhofer